

§21/2025/101/1

Bürgermeister-Stellvertreter  
Mag. Kay-Michael Dankl  
Schloss Mirabell  
5020 Salzburg  
bgmstv.dankl@stadt-salzburg.at

Frau  
Klubvorsitzende Mag. Ingeborg Haller  
Bürgerliste Gemeinderatsklub  
Mirabellplatz 4  
5020 Salzburg

Salzburg, am 24.9.2025

**Betreff: Beantwortung der Anfrage Nr. §21/2025/101  
betreffend Baukartell-Affäre Vorkehrungen bei Bieterabsprachen**

Sehr geehrte Klubobfrau,  
liebe Inge,

gerne darf ich die Anfrage gem. § 21 GGO vom 3.9.2025 wie folgt beantworten und eine Stellungnahme der MA 6/00 – Baudirektion zu deiner Anmerkung voranstellen:

*„Grundsätzlich darf hingewiesen werden, dass es aus vergaberechtlichen Gründen zulässig ist, dass Firmen große Teile des ausgeschriebenen Auftragsvolumens an Subfirmen auslagern dürfen, lediglich die Weitergabe des gesamten Auftrages ist unzulässig. Dies geschieht in Form von ARGEN und ist zulässig. Auch aus betriebswirtschaftlichen und Ressourcengründen ist dies auch für die AG sinnvoll und können so Aufträge oft besser (da Spezial-Know-how oft bei Subfirmen), günstiger bzw. überhaupt erst ausgeführt werden. Daher sind Subunternehmerangebote einzuholen und damit auch gewisse „Besprechungen“ über die Auftragsabarbeitung erforderlich. Grundsätzlich können gewisse „Absprachen“ zwischen Baufirmen daher nicht ausgeschlossen werden. Diese finden, wenn überhaupt, klarerweise nicht offen u. damit auch nicht schriftlich belegt, statt. Grundsätzlich benötigt man - um ein Ermittlungsverfahren nach dem Kartellgesetz (Zuständigkeit Kartellgericht) oder dem BVergG (Zuständigkeit Bundeswettbewerbsbehörde) starten zu können Zeugen, die bei solchen Absprachen persönlich dabei waren und diese auch bezeugen könnten. Jedoch ist es möglich, durch kluge Vergabegestaltung, digitale Analyse, konsequente Sanktionen und eine Kultur der Transparenz sie stark zu erschweren bzw. verunmöglichen.“*

• **Was unternimmt die Stadt bzw. die Abteilung 6 sowie die SIG generell, um Bieterabsprachen insbesondere illegale Preis- und Gebietsabsprachen im Hoch-, Tief- und Straßenbau zu verhindern?**

- Einsatz von elektronische Vergabeplattformen (z.B. elektr. Beschaffungsplattform vemap): Automatisierte Verfahren reduzieren persönliche Kontakte und ermöglichen Datenanalysen.  
- Transparente und nachvollziehbare Kriterien: Klar definierte Zuschlagskriterien und standardisierte Verfahren verringern Manipulationsspielräume.

- Anwendung des Vergabeverfahrens „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ bis < € 1 Mio:

- Bieterabsprachen können weitgehend ausgeschlossen werden, da bei Bauausschreibungen < € 1 Mio ein sogenanntes „Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ lt. BVergG 2018 gewählt werden kann. Hier ist es möglich, dass die AG nur geeignete, d.h. vertrauenswürdige Firmen zur Angebotslegung einladen kann, d.h. wo die AG nicht den geringsten Verdacht hegt,

dass diese in Preisabsprachen verwickelt war oder ist. Sollte dies dennoch einmal der Fall sein, kann diese Firma von der Angebotslegung ausgeschlossen werden.

- Einladung einer großen Anzahl von Firmen möglich, dadurch größerer Preisdruck auf alle Firmen und Absprachen kaum mehr möglich.
- Benchmarking: Vergleich von Baukosten mit Referenzprojekten, um überhöhte Angebote zu identifizieren.
- Anwendung des Vergabeverfahrens „Offenes Verfahren“ ab > 1 Mio:
  - Falls Angebote weit überhöht sind (i.Vgl. zu internen Kostenschätzungen), ist es möglich, das gesamte Vergabeverfahren zu widerrufen und in ein Verhandlungsverfahren zu wechseln. Hin und wieder gibt es den ein oder anderen Fall. Dies eröffnet völlig neue Verhandlungsspielräume, d.h. Firmen haben keinen Vorteil, überhöhte Angebote abzugeben.
  - Strengere Strafen (derzeit bis zu 10% des Umsatzes) für Bieterabsprachen könnten ein Ansatz sein!

- **Welche konkreten Maßnahmen werden zur Verhinderung von Bieterabsprachen gesetzt?**

Siehe Antwort oben. Ausnahme ist der Energiesektor: hier gibt es leider nur einen „eingeschränkten“ Wettbewerb (siehe auch: BWB und E-Control präsentieren Abschlussbericht der gemeinsamen Taskforce zur Untersuchung des Energiesektors in Österreich: BWB Bundeswettbewerbsbehörde)

- **Wie werden die ausschreibenden Stellen bzw. die mit den Ausschreibungen befassten Mitarbeiter:innen gegen Kartellverstöße sensibilisiert?**

- In dem man auf die Anwendung des „Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ lt. BVergG 2018 bei Auftragswerten < € 1 Mio hinweist!
- Hinweis auf Vorgangsweise bei Offenen Verfahren (s. oben)
- Rotierende Bieterkreise, d.h. beim NoVovB sollen immer wieder andere Teilnehmer zur Angebotslegung eingeladen werden, sofern der vorhandene Bieterkreis für die ausgeschriebenen Leistungen / Gewerke dies zulässt.
- Vier-Augen-Prinzip bei Angebotsöffnungen und Angebotsprüfungen: Angebotsprüfung durch amtsspezifische und anschließende Prüfung durch das Baucontrolling in der MA 6 gewährleistet.
- Dokumentation & Nachvollziehbarkeit: Alle Schritte und Entscheidungen werden reversionssicher festgehalten (mit vemap gewährleistet).

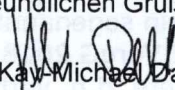
- **Verfügt die Stadt Salzburg über die oben angeführte „Checkliste“ zur Verhinderung von Bieterabsprachen?**

- Nein, nicht erforderlich, da jedes Vergabeverfahren einen Einzelfall darstellt.
- Controlling-Strategien müssen immer wieder auf den Einzelfall betrachtet werden!
- Durch kluge Vergabestrategien und abschließende Kontrolle des internen Baucontrolling der MA 6 können Bieterabsprachen weitgehend erkannt und Gegenstrategien gefahren werden.

- **Welche Konsequenzen bzw. Lehren wurden aus der „Baukartellaffäre“ gezogen?**

Siehe Antwort oben.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Mag. Kay Michael Dankl